

# **Richtlinien der Gemeinde Spardorf zur Förderung der örtlichen Vereine, Gruppen, Organisationen vom 12.12.2023 i.d.F. vom 04.04.2024**

## **I. Allgemeines**

Die Gemeinde Spardorf fördert im Interesse der Allgemeinheit die Arbeit der örtlichen Vereine, Gruppen, Organisationen und Initiativen, im Folgenden kurz „Verein“ genannt, durch laufende und einmalige Zuschüsse, im Rahmen dieser Richtlinie. Die Fördermittel sind freiwillige, jederzeit widerrufliche Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Gemeinde Spardorf kann die Richtlinie jederzeit teilweise oder vollständig außer Kraft setzen, wenn die Haushaltslage dies erfordert.

## **II. Voraussetzung der Förderung**

Verein im Sinne dieser Richtlinie sind alle zur Pflege von Sport, Kultur, Heimatpflege und sozialen Zwecken zusammengeschlossenen Personengruppen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens ein Kalenderjahr bestehen, ihren Sitz in der Gemeinde Spardorf haben und die satzungsgemäße Tätigkeit überwiegend in der Gemeinde ausüben und nach § 51 AO als gemeinnützig anerkannt sind.

Für die Gewährung von Zuschüssen seitens der Gemeinde Spardorf ist die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister unerheblich. Mindestvoraussetzung für eine Förderung ist der Nachweis von Vereinsstatuten und einer satzungsgemäß gewählten Vorstandschaft, deren Amtszeit noch nicht abgelaufen ist.

Vereine, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können auf Antrag und durch Beschluss des Gemeinderates in die Vereinsförderung aufgenommen werden.

### **Keine Förderung erhalten:**

1. Die Ortsverbände der politischen Parteien, Freie Wählergruppen, oder in der politischen Arbeit tätige Vereinigungen sowie sonstige Gruppierungen, soweit sie kein Verein sind.
2. Vereine, die ihre satzungsmäßige Tätigkeit nicht ausüben, keine ordnungsgemäß gewählte Vorstandschaft haben.
3. Vereine, die gewährte Zuschüsse zweckentfremdet verwenden oder durch unrichtige Angaben Zuschüsse erlangt haben.
4. Vereine, deren Zielsetzungen oder Vereinstätigkeiten geeignet sind, das Ansehen der Gemeinde Spardorf zu schädigen.

## **III. Arten der Förderung**

### **1. Allgemeiner Zuschuss**

Die Gemeinde gewährt den Vereinen laufende Zuschüsse für die allgemeinen Verwaltungs- und Vereinskosten. Maßgeblich für deren Höhe ist die Anzahl der Vereinsmitglieder:

## **Anzahl der Vereinsmitglieder**

bis 50 Mitglieder  
51 bis 500 Mitglieder  
mehr als 500

## **Jahreszuschuss**

300 EUR  
600 EUR  
900 EUR

Für die Berechnung der Förderung dieser Richtlinie wird die Zahl der Vereinsmitglieder mit Stand zum 31.12. des Vorjahres zu dem Jahr in dem der Zuschuss gewährt werden soll - als Grundlage herangezogen.

### **2. Förderung des Sports**

Die Gemeinde Spardorf fördert Sportvereine auf Grundlage der Sportförderrichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration in der jeweils gültigen Fassung durch Gewährung eines Zuschusses in Höhe der staatlichen Vereinspauschale.

### **3. Förderung ehrenamtlicher Mitglieder der Jugendarbeit**

Die Gemeinde Spardorf fördert – soweit diese nicht über die Vereinspauschale gefördert werden - die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit, die Inhaber des bundeseinheitlichen **Jugendleiterausweises** sind, mit einem **Zuschuss in gleicher Höhe wie der Landkreis Erlangen-Höchstadt**. Voraussetzung der gemeindlichen Förderung ist eine gleichzeitige Förderung durch den Landkreis Erlangen-Höchstadt. Die Förderung wird auf schriftliche Mitteilung des Landratsamtes hin geleistet. Darüber hinaus erfolgt keine Förderung der Übungsleiter.

## **IV. Förderung von Investitionsmaßnahmen (einmalig)**

Über die Förderung einzelner Investitionen und deren Notwendigkeit für den Vereinszweck entscheidet der Gemeinderat.

## **V. Vereinsjubiläen**

Aus Anlass von Jubiläen erhalten die Vereine folgende Zuschüsse:

25-jähriges Jubiläum 250,00 EUR

50-jähriges Jubiläum 500,00 EUR

75-jähriges Jubiläum 750,00 EUR

Die Bezuschussung darüberhinausgehender Jubiläen erfolgt im Rhythmus von 25 Jahren mit 750,00 EUR.

## **VI. Überlassung von Grundstücken, Räumen, Sport- und Mehrzweckhallen**

Die Gemeinde Spardorf fördert die Arbeit der Vereine dadurch, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten Grundstücke und Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Die Nutzungsgebühren werden den Vereinen in Rechnung gestellt. Auf Antrag kann den Vereinen ein Zuschuss gewährt werden.

## **VIII. Außergewöhnliche Leistungen und Erfolge**

Außergewöhnliche Leistungen und Erfolge (wie z.B. Meisterschaften, herausragende Platzierungen bei überörtlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen) können im Einzelfall durch besondere Zuwendungen honoriert werden.

## **IX. Erlasse**

Die Gemeinde Spardorf kann Vereinen Forderungen für gemeindliche Dienstleistungen ganz oder teilweise erlassen.

## **X. Allgemeine Fördergrundsätze – Antragsverfahren**

1. Gemeindliche Zuwendungen werden grundsätzlich nur auf schriftlichen oder digitalen Antrag (Online-Formular Homepage Gemeinde Spardorf) gewährt.
2. Fördermittel werden nur dem Hauptverein gewährt; Abteilungen, Gruppen oder Mannschaften haben kein Antragsrecht.
3. Die Auszahlung des Zuschusses kann von der Vorlage von nachprüfbaren Daten zum Nachweis der Fördervoraussetzung abhängig gemacht werden (insbesondere Mitgliederlisten).
4. Die Anträge sind bis 1. September eines jeden Jahres zu stellen.
5. Ohne Antrag und Meldung erfolgt keine Förderung.
6. Bisher gefasste Grundsatzbeschlüsse, die auch für die Zukunft gültig sein sollen, behalten ihre Gültigkeit.

## **XI. Auszahlung der Zuschüsse**

Die jährlichen Zuschüsse werden zum 01.10. des Jahres, frühestens jedoch nach Genehmigung des Haushaltsplanes ausbezahlt. Nicht in Anspruch genommene Mittel verfallen.

## **XII. Datenschutz**

1. Die Gemeinde Spardorf ist befugt auf der Grundlage von Angaben der Vereine sowie eigener Ermittlungen personenbezogene Daten zum Zweck dieser Richtlinie zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe erforderlich ist. Der Verein erklärt sich durch die freiwillige Nutzung mit dem Datenschutzverordnungen einverstanden. Das Datenschutzgesetz für den Freistaat Bayern (BayDSG) gilt entsprechend.

### **XIII. Sonstiges**

Alle sonstigen Vereinsförderungen werden im Rahmen der Geschäftsordnung der Gemeinde Spardorf vom Gemeinderat oder dem 1. Bürgermeister entschieden.

### **XII. Inkrafttreten**

Die Änderung der Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Spardorf, 04.04.2024



Wasielewski  
Erster Bürgermeister  
Gemeinde Spardorf

